

Richter stoppen Abschiebungen nach Bulgarien und Ungarn

Saarlouiser Verwaltungsgericht stuft beide EU-Mitgliedsländer nicht mehr als „sichere Drittstaaten“ ein

Richter am Verwaltungsgericht in Saarlouis stufen Ungarn und Bulgarien nicht mehr als „sichere Drittstaaten“ ein. Deshalb untersagen sie vorerst, dass Kriegsflüchtlinge in diese EU-Staaten abgeschoben werden.

Saarbrücken/Saarlouis. Flüchtlinge aus Syrien oder anderen Kriegsregionen, die vor ihrem Asylantrag in Deutschland bereits in Ungarn oder Bulgarien Schutzstatus erhalten haben, können derzeit nicht mehr dorthin abgeschoben werden. Ungarn und Bulgarien sind beliebte Urlaubsländer und EU-Mitgliedstaaten. Beide galten bislang als „sichere Drittstaaten“.

Das Verwaltungsgericht Saar-

louis hat in solchen Fällen seine bisherige Rechtsprechung geändert. Dies bestätigte Gerichtssprecher Christoph Schmit. Begründet wird dies mit humanitären Aspekten. In Bezug auf Ungarn ist etwa in einer Entscheidung der dritten Kammer des Verwaltungsgerichtes, die dem Eilantrag eines Syrers stattgegeben hat, von „systemischen Mängeln“ des dortigen Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber zu lesen. Bei einer von der Lebacher Außenstelle des Bundesamtes für Migration beabsichtigten Rückführung nach Ungarn bestehe die Gefahr, dass die Betroffenen einer „unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung“ ausgesetzt wür-

den. Ausgangspunkt dafür sei die Erklärung der ungarischen Regierung, wonach keine Flüchtlinge nach der Dublin-Verordnung mehr aufgenommen würden, da die Aufnahmekapazität erschöpft sei. Die Dublin-Verordnung legt fest, dass der EU-Staat, in den der Flüchtling zuerst eingereist ist, das Asylverfahren durchführt.

Erstmals mit Urteil vom 4. Januar 2016 hat die dritte Kammer des Verwaltungsgerichtes auch die Rückführung syrischer Flüchtlinge nach Bulgarien untersagt. Diese Entscheidung, die 16 Fälle betrifft, ist noch nicht rechtskräftig. Die Saarlouiser Richter sehen offenbar Bulgarien nicht mehr als sicheren Drittstaat an. Gerichtssprecher

Schmit zur Begründung: „Die in Bulgarien anerkannt Schutzberechtigten würden der Obdachlosigkeit preisgegeben und seien in der Praxis ohne gesundheitliche Versorgung. Sie könnten wegen der fehlenden Aussicht auf Arbeit und fehlenden Integrationsleistungen der bulgarischen Regierung an dieser Obdachlosigkeit auch nichts ändern.“ Ob weitere Kammern, die in Saarlouis Asylverfahren bearbeiten, sich der Argumentation ihres Kollegen anschließen, ist noch offen.

Abschiebungen nach Griechenland haben die Richter ohnehin bereits als unzulässig eingestuft – wegen Missständen im dortigen Asylverfahren. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht 2009

erstmals die Rückführung eines Irakers nach Griechenland vorläufig untersagt.

Scharfe Kritik an den Entscheidungen der Saarlouiser Richter kommt von dem CDU-Rechtspolitiker Roland Theis: „Andere Verwaltungsgerichte haben Bulgarien als sicheren Drittstaat bestätigt, so dass Flüchtlinge dorthin wieder abgeschoben werden konnten.“ Auch wenn das Leben in Bulgarien für Flüchtlinge sicher nicht leicht sei, könne Deutschland nicht alle Menschen, die in ihrer Heimat verfolgt würden, aufnehmen. Wer vor Krieg fliehe, habe in Europa Anspruch auf Schutz, nicht jeder könne aber Zugang zum deutschen Sozialsystem haben. mju

SSr. 2016

5.2.2016